

4614/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Stoitsits, Freundinnen und Freunde haben am 18. September 1998 unter der Nr. 4903/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die verzögerte Verlautbarung von Verfassungsgesetz - Erkenntnissen durch das Bundeskanzleramt III gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Ich habe in meiner Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 4429/J darauf hingewiesen, daß der Kundmachung von Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes im Bundesgesetzblatt eine Reihe von Verwaltungsabläufen vorausgeht und diese Vorgänge üblicherweise im Durchschnitt einen Zeitraum von etwa drei Wochen in Anspruch nehmen. Bedauerlicherweise ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf die besondere Arbeitssituation und die im fraglichen Zeitraum erforderlichen Kundmachungen von Gesetzesbeschlüssen des Parlaments (so sind zwischen dem 21. und dem 24. Juli 1998 insgesamt 23 zum Teil

sehr umfangreiche Gesetzesbeschlüsse kundgemacht worden) die Verlautbarung des gegenständlichen Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes erst am 29. Juli 1998 erfolgt. Dieser Fall wurde jedoch zum Anlaß genommen, alle beteiligten Stellen im Bundeskanzleramt neuerlich auf die in solchen Fällen besondere Dringlichkeit der Kundmachung hinzuweisen.